

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2011)

Heft: 4: Gut integriert, gut versorgt

Rubrik: Fokus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer bezahlt die Pflege für behinderte Kinder?

red // Die IV wies kürzlich in einem Rundschreiben erneut darauf hin, dass Leistungen der Grundpflege keine Pflichtleistungen der Invalidenversicherung (IV) sind. Grundpflege werde über Geldleistungen an die Versicherten bzw. deren Eltern (Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag) abgegolten. Dieser Grundsatz, der Kinder mit Geburtsgebrechen betrifft, wurde 2010 vom Bundesgericht gestützt. Es kam zum Schluss, dass die IV nur Leistungen übernehmen muss, die ausschliesslich durch medizinisch ausgebildetes Personal erbracht werden können. Sie muss Massnahmen der Grund- und sogar der Behandlungspflege nicht übernehmen, wenn die Eltern in der Lage sind, diese selber durchzuführen. Gegen diese Schlechterstellung von Kindern mit Geburtsgebrechen gegenüber erkrankten Kindern wehrte

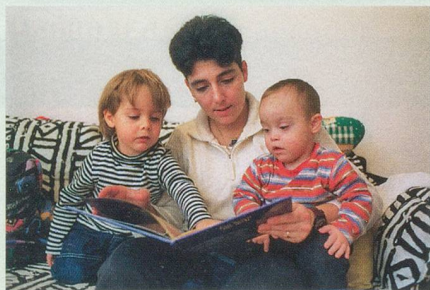


Bild: Gaetan Bally/Keystone

sich u.a. Integration Handicap. Es werde zu klären sein, ob für Leistungen der Grundpflege und einen Teil der Behandlungspflege die Krankenversicherung subsidiär aufkommen müsse, erklärte die Organisation.

Ein neues Bundesgerichtsurteil stützt nun diese Meinung. Procap fasst dieses Urteil so zusammen: «Das Bundesgericht hat entschieden, dass sich die Krankenversicherung bei Geburtsgebrechen nicht vollständig zurückziehen darf. Sie muss dafür sorgen, dass Kinder mit Geburtsgebrechen mindestens die gleichen Spitex-Leistungen beanspruchen können, wie Kinder ohne Geburtsgebrechen.» Weil die rechtliche Situation sehr unübersichtlich ist, empfiehlt der Spitex Verband Schweiz im Einzelfall eine rechtliche Beratung bei Integration Handicap oder Procap.



Bild: Marius Schären

Richten von Medikamenten: Eigentor wird korrigiert

red // Eine gute Nachricht: Das Richten von Medikamenten bei der Pflege zu Hause ist auch aus Sicht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) eine kassenpflichtige Leistung. Das BAG bereitet zu Händen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) eine entsprechende Präzisierung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vor. Nötig geworden ist die Präzisierung, weil das Bundesgericht letztes Jahr entschieden hatte, bei Pflege gemäss KLV 7 sei nur das Verabreichen, nicht aber das Richten von Medikamenten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt (wir berichteten darüber).

In der Antwort auf eine Motion von Nationalrätin Bea Heim (SP/SO) hat inzwischen auch der Bundesrat das Rich-

ten von Medikamenten als integralen Teil der medizinischen Leistungen «mit potentiell erheblichen Implikationen für die Pflegequalität» bezeichnet. Und gemäss Tages-Anzeiger «herrscht mittlerweile auch bei den Kassen die Einsicht, dass das Bundesgerichtsurteil ein Eigentor war».

Der Spitex Verband Schweiz (SVS) begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung der KLV, verlangt aber, dass nicht nur Vorbereitung und Verabreichung der Medikamente in der Verordnung erwähnt werden, sondern auch deren Überwachung. Und dass neben Infusionen und Injektionen explizit auch die orale Verabreichung (z.B. Tabletten) aufgelistet wird. Der SVS drängt auf eine rasche Anpassung der KLV.

Palliativ-Pflege: Koordination soll kassenpflichtig werden

red // Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beabsichtigt, Art. 7 KLV zu ergänzen, damit die Koordination der Pflegemassnahmen in komplexen und gleichzeitig instabilen Situationen eine kassenpflichtige Leistung wird. Der Spitex Verband Schweiz begrüsst die Anpassung, verlangt jedoch, dass in der Verordnung oder in deren Begleittext der Kreis der verrechnungsberechtigten Institutionen/Personen präzise umschrieben wird. Es müsse klar sein, dass nicht nur auf Palliative Care spezialisierte Leistungserbringer, sondern alle involvierten Leistungserbringer die Zeit für diese Art von koordinativen Absprachen abrechnen können.

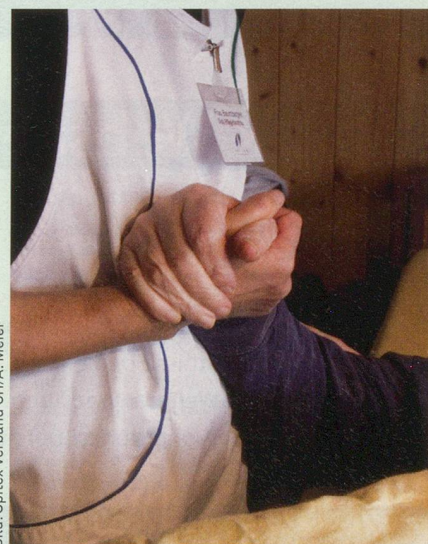


Bild: Spitex Verband CH/A. Meier

Neue Spitex-Werbekampagne Jetzt bestellen!



Mitten im Leben heisst die farbenfrohe Kampagne im Collage-Stil mit drei Hauptsujets Seniorin, Mutter/Kind und Reha-Patient.

→ www.uebelhart-online.ch

In diesem Printshop Spitex-Flyer, Plakate, Postkarten, Tram-/Bushänger oder diverse Werbeartikel bestellen.

→ www.spitex.ch/inserate

Hier Spitex-Füllerinserate und Webbanner gratis herunterladen.

Weitere Informationen:

Spitex Verband Schweiz, www.spitex.ch

Spitex-Stellenmarkt

Hier finden Sie qualifizierte MitarbeiterInnen

www.spitexjobs.ch

Unsere Partner:



Betreiber: webways ag | Eulerstrasse 51 | 4051 Basel | Tel. 061 695 99 99 | www.webways.ch | E-Mail: info@webways.ch

Spitex-Website für Ihre Spitex

Ihre Vorteile:

- ✓ Offizielle Spitex-Gestaltung
- ✓ Modular und jederzeit ausbaubar
- ✓ Ohne Vorkenntnisse bedienbar
- ✓ Support und Weiterentwicklung
- ✓ Spitex-Sonderkonditionen: bereits ab CHF 1666

Musterwebsite anschauen:
www.spitex-website.ch



Beratung: webways ag | Eulerstrasse 51 | 4051 Basel | Tel. 061 695 99 99 | www.webways.ch | E-Mail: info@webways.ch

Da waren's nur noch 20

mo // Im Juni stimmten die Delegiertenversammlungen der Spitex Calanda und der Spitex Igis-Landquart-Mastrils einer Fusion zu. Beide Organisationen standen zwar auf einer gesunden finanziellen Basis, erachteten sich aber einzeln als zu klein, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Die neue Organisation heisst Spitex Fünf Dörfer. Sie deckt einen Teil des Bündner Rheintals ab und umfasst sieben Gemeinden mit rund 18 000 Einwohnern. Gemessen an dieser Zahl ist sie die zweitgrösste Spitex-Organisation in Graubünden. Dank des Zusammenschlusses soll u.a. die steigende Nachfrage nach Spezialangeboten wie Palliative Care, psychiatrische Pflege und Wundbehandlung gut abgedeckt werden können. Es gibt im Kanton Graubünden jetzt noch 20 Organisationen mit kommunalem Leistungsauftrag.

Mobilität dank Sponsoring

pd // Um Klientinnen und Klienten, die temporär auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bei der Genesung zu unterstützen, stellen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) der Spitex kostenlos 22 Rollstühle mit e-fix zur Verfügung. Diese Rollstühle brauchen dank elektrischem Zusatzantrieb wesentlich weniger Kraft als herkömmliche Rollstühle. Die Rollstühle können bei 17 Spitex-Organisationen im Kanton Zürich gemietet werden.



Bild: zug

Spitex Obwalden fliegt mit Angehörigen aus

red // Jedes Jahr lädt die Spitex Obwalden pflegende und betreuende Angehörige zu einem Ausflug ein – als Dank für ihre wertvolle Arbeit. Dieses Jahr standen eine Führung durch das Spielzeugmuseum Pegasus nahe des Türlersees und der Besuch des Seleger Moors bei Rifferswil auf dem Programm, verbunden natürlich mit Mittagessen, Znüni- und Zabighalt.

Gestärkt für den Alltag, mit vielen Eindrücken und wertvollen Gesprächen kehrte die Reisegruppe im Car am Abend nach Obwalden zurück. Das Ziel war erreicht: Die Angehörigen konnten einen Tag lang ausspannen und dem Alltag den Rücken kehren.

Übrigens, wenn nötig werden die Angehörigen am Ausflugstag in ihrer Arbeit durch Spitex-Mitarbeitende ersetzt.

Schauplatz Spitex 5/11: Sturzgefahr!

red // Mit der Zunahme alter Menschen in unserer Gesellschaft sehen sich Spitex-Organisationen immer dringender mit der Forderung nach Sturzprävention konfrontiert. Im nächsten Schauplatz Spitex stellen wir Forschungsergebnisse, Projekte und praktische Erfahrungen vor.

Impressum Schauplatz Spitex

Herausgeber // Trägerverein Schauplatz Spitex, c/o Spitex Verband Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich.
Website: www.schauplatz-spitex.ch
Code für Archiv: 25Ba7

ISSN 1664-5820

Erscheinungsweise // 6x im Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Abonnemente // Abodienst Schauplatz Spitex, Industriestrasse 37, 3178 Bödingen, 031 740 97 87, abo@schauplatz-spitex.ch.
Jahresabonnement: Fr. 60.–.

Für Spitex-Mitarbeitende aus Trägerkantonen: Fr. 40.– (AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH).

Redaktion // Kathrin Spring, Leitung (ks), Marius Schären, Produktion, Layout (ms), Annemarie Fischer (fi), Christa Lanzicher (cl).
redaktion@schauplatz-spitex.ch.

Mitarbeit an dieser Ausgabe // Helen Jäger, Sarah King, Karin Meier, Tino Morell, Senta van de Weetering.

Visuelle Konzeption // Clerici Partner AG.

Auflage // 4100 Exemplare

Anzeigen // Axel Springer Schweiz AG, Fachmedien, Förrlibuckstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich, 043 444 51 09.
spitex@fachmedien.ch.

Druck // UD Print AG, Reusseggstrasse 9, Postfach, 6002 Luzern, 041 491 91 91.
info@ud-print.ch.

Redaktions- und Inserateschluss // 15. September 2011 (Ausgabe Nr. 5/2011).
Verwendung der Artikel nur mit Genehmigung.